



→ **Garantien für Überbrückungskredite***

Single-Point of Contact ist die Hausbank. Diese füllt gemeinsam mit dem Unternehmen den Antrag aus, der je nach Unternehmensgröße und Kreditbedarf weitergeleitet wird an die OeKB (Großunternehmen), an die aws (Tourismus-KMUs mit Kreditbedarf von mehr als 1,5 Mio. Euro) oder an die ÖHT (Tourismus-KMUs mit Kreditbedarf bis 1,5 Mio. Euro).

→ **Finanzamtsstundungen**

Für Covid-bedingte Rückstände, also solche, die zwischen dem 15. März 2020 und dem 15. März 2021 entstanden sind, kann ein Ratenzahlungsmodell für bis zu 36 Monate – also bis längstens Juni 2024 – beim Finanzamt beantragt werden.

→ **Befristete Senkung der Umsatzsteuer**

Von 01.07. bis 31.12.2021 gilt für Logis und für die Abgabe aller Speisen und Getränke (alkoholisch und nichtalkoholisch) ein reduzierter Steuersatz von 5 %.

→ **Ausfallsbonus**

Wer verglichen mit 2019 mehr als 40 % Umsatzausfall hat, kann über FinanzOnline eine Liquiditätshilfe bis zu 60.000 Euro pro Monat beantragen. Der Ausfallsbonus beträgt je nach Höhe des Umsatzausfalls bis zu 30 % des Vergleichsumsatzes und besteht zur Hälfte aus dem Ausfallsbonus im engeren Sinn und zur Hälfte aus einem Vorschuss auf den Fixkostenzuschuss 800.000. Detailinformationen gibt es noch nicht, erste Anträge sollen ab 16.02.2021 möglich sein.

→ **Kurzarbeit I + II + III**

Zwischen 01.03.2020 und 31.03.2021 kann Kurzarbeit geleistet werden, wobei der Arbeitgeber vom Arbeitsmarktservice eine Kurzarbeitsbeihilfe in Höhe der Pauschalsätze, die pro Ausfallstunde festgelegt sind, erhält. Für die Lockdown-Monate können 100 % Ausfallstunden abgerechnet werden.

→ **Covid-19-Rücklage und Verlustrücktrag**

Rücklage von bis zu 30 bzw. 60 % der Einkünfte 2019 kann bei der Veranlagung 2019 gebildet werden. Weitere Verluste können in das Jahr 2019 bzw. wenn der Höchstbetrag von 5 Mio. Euro nicht ausgeschöpft wird, auch ins Jahr 2018 rückgetragen werden.

→ **Umsatzersatz ***

Hotellerie- und Gastronomiebetriebe konnten für 01.11.–06.12. einen bis zu 80%-igen Umsatzersatz und für den Zeitraum 07.–31.12.2020 einen 50%-igen Umsatzersatz beantragen.

→ **Neuregelung der AfA**

Ab dem 30.06.2020 beträgt die AfA für Gebäude im ersten Jahr das 3-fache und im folgenden Jahr das 2-fache des bisherigen AfA-Prozentsatzes. Für Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens gibt es die Möglichkeit einer degressiven AfA.

→ **Entschädigungen nach Epidemiegesetz**

Betriebe, die auf Basis des Epidemiegesetzes behördlich geschlossen wurden, haben Anspruch auf Entschädigung. Die Berechnung ist via Verordnung geregelt.

→ **Investitionsprämie**

Für aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen, die zwischen dem 01.08.2020 und 31.05.2021 in einer Betriebsstätte in Österreich begonnen und bis spätestens 28.02.2022 umgesetzt werden (Ausnahme Großprojekte), kann eine Investitionsprämie von 7 % in Form eines Zuschusses beantragt werden (14 % bei Neuinvestitionen in den Bereichen Klimaschutz, Digitalisierung, Gesundheit und Life-Science). Eine Verlängerung der Umsetzungsfristen wurde angekündigt: Für Investitionen bis zu 20 Mio. Euro bis Ende Februar 2023 und bei Investitionen über 20 Mio. Euro bis Ende Februar 2025.

→ **Fixkostenzuschuss I + 800 ***

Der Fixkostenzuschuss I kann für einen zusammenhängenden Betrachtungszeitraum von 3 Monaten (im Zeitraum 16.03.–15.09.2020) mit einem Umsatzrückgang von mind. 40 % noch bis 31.08.2021 beantragt werden, der Fixkostenzuschuss 800.000 kann ab einem Umsatzrückgang von mindestens 30 % aktuell bis 31.12.2021 für den Zeitraum 16.09.2020 bis 30.06.2021 beantragt werden.

→ **Verlustersatz**

Verluste, die zwischen 16.09.2020 und 30.06.2021 anfallen, können für große und mittlere Unternehmen bis zu 70 % und für kleine und Kleinst-Unternehmen bis zu 90 % bis zur Höhe von max. 10 Mio. Euro ersetzt werden.

→ **Finanzielle Hilfen der Bundesländer ***

Auch auf Ebene der Bundesländer gibt es verschiedene ergänzende Hilfsmaßnahmen.

***Achtung:** Für Umsatzersatz November und Dezember sowie für den FKZ 800, Kredite mit 100 % Haftung und Corona-Hilfen durch Länder, Verbände oder Gemeinden steht insgesamt ein beihilfenrechtlicher Rahmen von 1,8 Mio. Euro zur Verfügung. Laut Finanzministerium kann dieser erhöhte Rahmen aber nicht rückwirkend auf den Umsatzersatz November oder Dezember angewandt werden.